

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

## Sitzungsvorlage

Datum: 11.02.2020

Drucksache Nr.: **20/0053**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	04.03.2020	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Planänderungsverfahren gem. § 18 AEG für den Neubau der S-Bahnstrecke Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 1 Troisdorf und Sankt Augustin, 1. Planänderungsverfahren - Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin**

### Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt die Stellungnahme der Verwaltung zum 1. Planänderungsverfahren der S 13 zur Weiterleitung an die Bezirksregierung Köln.

### Sachverhalt / Begründung:

**Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin zum Planänderungsverfahren gem. § 18 AEG für den Neubau der S-Bahnstrecke Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 1 Troisdorf und Sankt Augustin, 1. Planänderung**

Im Bereich Sankt Augustin sollen folgende Änderungen im Rahmen der 1. Planänderung planfestgestellt werden:

1. Verbreiterung der Baustraßen: Die Baustraßen sollen verbreitert werden, damit neben dem Baustellenverkehr der Rad- und Fußverkehr noch erfolgen kann und bei Gegenverkehr der Fuß- und Radverkehr auf der Fahrbahn verbleiben kann.
2. Fuß- und Radweg bei der Brücke A 560: Der Radweg soll nach Osten verschoben werden, damit ausreichend Platz für einen Sicherheitsraum und Rettungsweg für die Strecke 2695 gemäß den aktuellen Richtlinien ist.

3. Änderung der Brücke A 560: Straßen-NRW plant den Ausbau der Autobahn A 560. Vorsorglich soll daher die Straßenüberführung der Autobahn ausreichend breit erstellt werden. In Folge dessen wird ein breiteres Brückenbauwerk erstellt. Die Autobahn wird gemäß dem aktuellen Regelwerk für Linien- und Gradientenführung an die Brücke angepasst.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken zum 1. Planänderungsverfahren. Zu den geplanten Änderungen und deren Auswirkungen bezieht die Stadt folgende Position:

### **Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung sowie Fachbereich Tiefbau**

Die Stadt Sankt Augustin weist auf Überlegungen der Stadt Bonn, des Rhein-Sieg-Kreises sowie der Gemeinden Alfter, Troisdorf und Sankt Augustin zur Einrichtung eines Landesradschnellwegs zwischen Alfter und Troisdorf hin. In diesem Zusammenhang zu beachten ist, dass die Stadt Sankt Augustin zurzeit eine Planung für den Neubau einer Rad- und Gehwegbrücke über die Sieg zwischen Menden und Troisdorf erstellt. Die Rad- und Gehwegbrücke soll im Abstand von 5,50 m östlich neben der vorhandenen Eisenbahnbrücke, d. h. in unmittelbarer Nähe zu der StrÜ Autobahn A 560 errichtet werden. Es ist daher für die Baudurchführung eingeplant, die BE-Fläche der DB neben der StrÜ A 560, d. h. Parzelle Nr. 1362, Flur 5, Gemarkung Niedermenden, zu nutzen.

Es ist vorgesehen, im ersten Halbjahr 2020 ein Planfeststellungsverfahren für den Brücken-Neubau einzuleiten. Der Baubeginn ist dann für 2021 bzw. 2022 vorgesehen.

Für den Fall, dass eine Radschnellwegverbindung realisiert werden kann und sich Teile der Baustraßen für eine Führung eignen, wird die Rückbauverpflichtung für diese Bereiche aufgehoben.

### Entwässerung: (vgl. auch Anlage 1)

Bezug 1. Erläuterungsbericht, Teil 2, Seite 45, Nr. 3.4.2, Abs. 2

„Durch die geplante ..... Sicherheitsabstand zum Gleis gewährleisten zu können.“

Bei km 3,670 quert ein Abwasserkanal DN 2800 die Ausbautrasse. Gleichfalls bei km 3690 ein Abwasserkanal DN 1400 (siehe auch Bauwerksverzeichnis Anlage 6 A, Seite 24).

Im Bereich des Sicherheitsstreifens der Kanalanlagen sind jegliche Eingriffe in den Baugrund mit der Stadt Sankt Augustin vor Ort abzustimmen. Insbesondere Bohr- und Gründungsarbeiten für spätere Aufbauten sind mittels Lage und Schnittplänen im Detail darzustellen und dem Fachbereich Tiefbau vorzulegen.

Bei Wegeverlegung nach Osten dürfen Abwasseranlagen nicht überdeckt werden. Revisionspunkte müssen jederzeit sichtbar und zugänglich bleiben.

### **Büro für Natur- und Umweltschutz**

Die zusätzlichen in Anspruch genommenen Flächen im Stadtgebiet von Sankt Augustin liegen zumeist innerhalb der Landschaftspläne LP 6 und LP 7 des Rhein-Sieg-Kreises. Darüber hinaus ist für die Verlegung des Radweges östlich der Strecke 2324 eine städtische Grünfläche von der Maßnahme betroffen.

Die Belange von Natur- und Artenschutz sowie FFH-Gebietsschutzes sind im Rahmen der Planfeststellung seitens der zuständigen Stelle bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu beurteilen und abzustimmen.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die Betroffenheit städtischer Flächen (hier Kompensationsflächen, Biotopflächen, Wegeränder mit Baumbestand) innerhalb der o. g. Schutzgebiete sowie innerhalb der städtischen Grünfläche.

Die vorangegangene „Stellungnahme zu S-Bahn S 13/Troisdorf - Bonn-Oberkassel Verlegung Radweg (Bereich A 560), km 83,5 + 73,411 vom 18.12.2018“ (vgl. Anlage 2) behält ihre Gültigkeit und wird wie folgt ergänzt:

Im Bereich der städtischen Grünfläche, Gemarkung Niedermenden, Flur 5, Flurstücke 1667 und 1198 werden zusätzliche Flächen beansprucht. Für städtische Bäume, welche durch die Radwege-Verlegung östlich der Strecke 2324 betroffen sind, ist wie bei früheren Stellungnahmen (siehe Anlage) festgelegt, eine Ersatzzahlung in Höhe von 400 EUR zu zahlen. Der Betrag wird für die Ersatzpflanzung von Bäumen in der städtischen Grünfläche verwendet.

Der Arbeitsbereich ist durch einen ortsfesten Bauzaun abzugrenzen, um das Befahren, Lagern sowie Beschädigungen durch Verdichtung oder Anfahrschäden zu verhindern. Hier sind bereits Abstimmungen im Bereich des zu verlegenden Radweges erfolgt.

Für jegliche neu hinzukommende Arbeiten gilt:

#### Wurzelbereich von städtischen Bäumen:

Die Festlegung von neu hinzukommenden Maßnahmen des Baumschutzes, die eine Anpassung der Linienführung und Bauweisen enthalten können, erfolgt bei einem Ortstermin unter Teilnahme eines Vertreters der ökologischen Baubegleitung des Vorhabenträgers.

Die anerkannten Regelwerke zu Baumaßnahmen im Umfeld von Bäumen (DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, RAS-LP 4 (1999) „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen usw.“) sind anzuwenden.

Es ist die Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin in ihrer aktuellen Fassung vom 20.06.2001 zu berücksichtigen.

#### Rückbauten auf städtischen Flächen:

Alle Auf- und Abträge von Boden sowie die Baustraße einschließlich Zaunanlagen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zurückzubauen. Zur Gewährleistung des vollständigen Rückbaus ist ein Geotextilvlies unter der Schottertragschicht der Baustraße einzusetzen. Verdichtungen sind bis zu einer Tiefe von 60 cm aufzulockern.

#### Einsaaten auf städtischen Flächen:

Die wiederhergestellten Flächen sind mit standortheimischem Saatgut entsprechend RSM 8.1 Artenreiches Extensivgrünland einzusäen.

#### Bepflanzungen auf städtischen Flächen:

Die wiederherzustellenden Gehölzflächen sind mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

#### In Anspruch genommene städtische Zäune:

Zäune sind nach Abschluss der Baumaßnahme in einem funktionsfähigen Zustand zu übergeben.

Die Funktionsfähigkeit der Zaunanlagen ist für die gesamte Bauphase sicherzustellen. Bei Rückbau der Baustraßen sind alle Zäune einschließlich Gatter wieder vorzusetzen (Abstand von der Wegekante 2,5-3 m).

Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt die Rückgabe der in Anspruch genommenen städtischen Flächen im Rahmen eines Übergabetermins. Es wird der abnahmefähige Zustand der wiederhergestellten Wiesenflächen und Wegränder gemäß DIN 18917 verlangt.

Anmerkung: Die Herstellung der Baustraße durch Aufweitung der Straße im Baumgarten unter Inanspruchnahme einer städtischen Ausgleichsfläche ist in der vorliegenden 1. Planänderung nicht berücksichtigt worden.

### **Fachbereich Ordnung/Feuerwehr:**

Aus Sicht der Feuerwehr gibt es keine zzt. keine Bedenken. Während der Bauphase wurde zugesagt dass das Erreichen der Bahnstrecke durch die FW und RD immer ermöglicht ist. (Zufahrtsmöglichkeiten und Lotsenpunkte): Das Erreichen des Ortsteils Meindorf ist durch Kompensationsmaßnahmen Umbau Unterführung "Auf der Mirz" bereits geschehen.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

### Anlagen

- 1 - Planfeststellungsverzeichnis
- 2 - Schreiben an DB Netz AG